

Geschäftsordnung des TV Hausach 1902 e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlage der Geschäftsordnung.....	2
§ 2 Erster Vorsitzender.....	2
§ 3 Zweiter Vorsitzender.....	2
§ 4 Der Kassierer.....	2
§ 5 Der Schriftführer.....	2
§ 6 Der Jugendleiter.....	3
§ 7 Die Abteilungen und Riegen.....	3
§ 8 Einheitliches Auftreten.....	4
§ 9 Sponsoring und Spenden.....	4
§ 10 Schlußbestimmungen.....	4

VERSION 2010

**Alle Ämterbezeichnungen schließen beide
Geschlechter ein. Aus Vereinfachungsgründen
wurde nur die männliche Form angegeben.**

§ 1 Grundlage der Geschäftsordnung

Gem. § 7 der Satzung des TV Hausach hat der Vorstand sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 2 Erster Vorsitzender

- (1) Der erste Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und allen Sportverbänden, in denen der Verein Mitglied ist oder Mitglied werden möchte.
- (2) Der erste Vorsitzende ist u. a. zuständig für
 - die Führung und Koordination des Vereins
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen
 - Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
 - Einberufung und Leitung von Ausschüssen
 - Koordination des Sponsoring (siehe § 9 der Geschäftsordnung)

§ 3 Zweiter Vorsitzender

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden in allen unter § 2 genannten Aufgaben.

§ 4 Der Kassierer

- (1) Der Kassierer führt die Bücher des Vereins und verwaltet seine Konten. Das Führen von Abteilungsunterkonten ist nicht zulässig. Er führt die Zahlungen aus.
- (2) Der Kassierer verwaltet die Versicherungen des Vereins. In Zusammenarbeit mit dem ersten Vorsitzenden überprüft er die Verträge und schließt eventuelle Versicherungslücken.
- (3) Der Kassierer stellt die Anträge auf Fördermittel bei den verschiedenen Verbänden und Behörden.
- (4) Der Kassierer verwaltet die Mitgliederdatei und zieht die Mitgliedsbeiträge ein.
- (5) Auslagen erstattet der Kassierer bevorzugt im bargeldlosen Zahlungsverkehr.

§ 5 Der Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erstellt zu den Vorstandssitzungen Protokolle und stellt diese den Vorstandsmitgliedern – bevorzugt in elektronischer

Form – zur Verfügung. Zwischen Sitzung und Erstellung des Protokolls sollten nicht mehr als drei Wochen liegen.

- (2) Der Schriftführer erstellt zu den Mitgliederversammlungen Protokolle und stellt diesen den Vorstandsmitgliedern – bevorzugt in elektronischer Form – zur Verfügung. Zwischen Versammlung und Erstellung des Protokolls sollten nicht mehr als drei Wochen liegen. Gemäß Satzung ist das Protokoll einer Mitgliederversammlung vom ersten Vorsitzenden mit zu unterzeichnen.
- (3) Der Schriftführer führt in Zusammenarbeit mit dem ersten Vorsitzenden den Schriftverkehr des Vereins.
- (4) Der Schriftführer ist für die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Pflege der Homepage verantwortlich.

§ 6 Der Jugendleiter

- (1) Die Aufgaben des Jugendleiters definieren sich aus der Jugendordnung.

§ 7 Die Abteilungen und Riegen

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Riegen. Diese sind Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und führen ihre Tätigkeit im Namen des TV Hausach 1902 e. V. aus.
- (2) Über die Gründung oder Neuaufnahme von Abteilungen und Riegen sowie deren Auflösung entscheidet der Vorstand.
- (3) Jede Abteilung und Riege hat einen Verantwortlichen zu wählen (Abteilungsleiter, Riegenleiter), der stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands gem. § 7 der Satzung ist. Es sollte ein Stellvertreter benannt werden, der den Verantwortlichen im Bedarfsfall bei Vorstandssitzungen vertritt.

Der Verantwortliche informiert die Abteilung oder Riege in geeigneter Weise über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Der Verantwortliche informiert den Vorstand vollständig und unverzüglich über die Situation der Abteilung oder Riege und gibt Anregungen, Wünsche und Kritik weiter.

Der jeweilige Verantwortliche unterstützt den ersten Vorstand bei der Wahrnehmung der Mitgliedschaft im jeweiligen Fachverband bzw. der Mitgliedschaften in den jeweiligen Fachverbänden.

- (4) Die Abteilungen und Riegen führen den Trainings- und Wettkampfbetrieb eigenverantwortlich.
- (5) Die Abteilungen und Riegen fördern soweit wie möglich Talente.

§ 8 Einheitliches Auftreten

- (1) Der Verein tritt mit seinen Abteilungen und Riegen soweit wie möglich einheitlich auf.
- (2) Der Verein hat ein Logo, das verbindlich zu verwenden ist.

§ 9 Sponsoring und Spenden

- (1) Sponsoren, die den TV Hausach 1902 e.V. in seiner Arbeit in jeglicher Form unterstützen, werden benötigt.
- (2) Das Sponsoring gehört zum Aufgabengebiet des ersten Vorsitzenden. Alle Aktivitäten in diesem Zusammenhang haben in Abstimmung mit dem Vorstand zu erfolgen.
- (3) Es ist anzustreben, Sponsoringvereinbarungen vertraglich zu regeln.
- (4) Der potentielle Sponsor muss den Zielen des TV Hausach 1902 e.V. entsprechen.
- (5) Spende gehen dem Gesamtverein zu. Über die weitere Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.
- (6) Zahlungen aus Sponsoring und Spenden gehen ausschließlich über die Kasse.

§ 10 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung ist für Vorstand, Abteilungen und Riegen bindend.
- (2) Sie kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder geändert werden, d. h. sie kann auch nur dann geändert werden, wenn mindestens Zwei-Drittel der Mitglieder des Vorstands anwesend sind und diese für die Änderung stimmen.
- (3) Sie tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft.

Hausach, 19. Juli 2010